

BESTIMMUNGEN DES SOZIALFONDS GÜLTIG AB DEM 1. AUGUST 2025

Die „Mutuelle de l’ALEBA“ bietet ihren Mitgliedern im Rahmen ihrer verfügbaren Mittel und unter den folgenden Bedingungen Leistungen aus dem Sozialfonds an.

1) Gegenstand

Der Sozialfonds hat zum Ziel, den Mitgliedern der Mutuelle eine finanzielle Unterstützung für Gesundheitsleistungen zu gewähren, die nicht von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen werden.

2) Begünstigte

Alle Mitglieder, die in Artikel 10 der Satzung aufgeführt sind.

3) Antrag auf Beteiligung

Der Antrag ist an den Sozialfonds der Mutuelle de l’ALEBA, BP 325, L-2013 Luxemburg, zu richten. Das Formular ist auf der Website www.aleba.lu/mutuelle verfügbar.

Dem Antrag müssen alle Belege, Kopien von Rechnungen und Erstattungsabrechnungen beigelegt werden.

4) Allgemeine Bedingungen für die Intervention des Sozialfonds

A) Es erfolgt keine Erstattung durch den Sozialfonds, wenn nicht zuvor eine Kostenübernahme durch die luxemburgische gesetzliche Krankenversicherung oder eine andere gesetzliche Krankenversicherung eines anderen europäischen Staates erfolgt ist.

Beträge, die keinen Anspruch auf Erstattung durch eine gesetzliche Krankenversicherung gemäß den Bestimmungen über die Kostenübernahme begründen (wie z. B. Honorarzuschläge für persönliche Gründe oder Zuschläge für die

erste Klasse), werden bei der Erstellung der Abrechnung nicht berücksichtigt und können nicht erstattet werden.

B) Die vom Mitglied zu tragende Unterdeckung muss sich nach Erstattung durch die zuständige gesetzliche Krankenversicherung, die CMCM oder andere Zusatzversicherungen im Großherzogtum Luxemburg oder im Ausland auf mindestens 650 € pro Eingriff belaufen.

C) Jeder Erstattungsantrag bezieht sich nur auf eine einzige Behandlung.

D) Der jährliche Beitrag des Sozialfonds ist auf 1.500 € pro Mitglied begrenzt.

E) Der Sozialfonds deckt nur das einzige Mitglied ab, das der ALEBA oder der „Amicale des membres pensionnés de l’ALEBA“ angehört.

5) Zahnärztliche Kosten

A) Zahnimplantate

Abweichend von Absatz 4 A) übernimmt der Sozialfonds Leistungen für Zahnimplantate bis zu einer Pauschale von 200 € pro Implantat, mit einem jährlichen Höchstbetrag von 600 €. Die Bestimmungen der Absätze 4 C) und 4 D) bleiben anwendbar.

B) Sonstige Zahnbehandlungen

Für sonstige Kosten für Zahnbehandlungen ist die Beteiligung des Sozialfonds auf 50 % der Gesamtbeteiligung der gesetzlichen Krankenversicherung und einer anderen Krankenkasse oder Zusatzversicherung begrenzt, wobei die Gesamtbeteiligung 60 % des für die Leistung in Rechnung gestellten Betrags nicht überschreiten darf.

Der Höchstbetrag der Kostenübernahme ist auf 1.500 € festgelegt.

6) Hörgeräte

Der Sozialfonds beteiligt sich an den verbleibenden Kosten des Mitglieds in Höhe von 200 € pro Hörgerät, das von der gesetzlichen Krankenversicherung übernommen wird, bis zu einem Höchstbetrag von 400 € pro Jahr.

7) Augenpflege (Korrekturgläser und Fassungen)

Der Sozialfonds beteiligt sich an den vom Mitglied zu tragenden Kosten in Höhe von 200 € pro Jahr.

8) Zusätzliche Bestimmungen

A). Fälle, die in dieser Verordnung nicht vorgesehen sind, werden vom Verwaltungsrat in Übereinstimmung mit dieser Satzung und den im Großherzogtum Luxemburg geltenden Gesetzen und Vorschriften behandelt.

B). Gegen die Entscheidungen des Verwaltungsrats kann innerhalb von drei Monaten ab dem Datum, an dem die Entscheidung dem Mitglied mitgeteilt wurde, schriftlich und begründet Berufung eingelegt werden.